



**Juristische Fakultät
der Georg-August-Universität
Göttingen**



**Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das
rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der
Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SchPrO)**

gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG i. d. F. vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 7 ff.)
beschlossen auf der Sitzung des Fakultätsrates vom 12.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr.
9/2004 S. 479), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 01.07.2009
(Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2009 S. 5723)

(Stand 01.10.2009)

Teil 1: Grundlagen

**§ 1
Gegenstand**

Die Ordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des
rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung (§ 5 Abs. 1, 1. Halbs.
DRiG; § 2 NJAG).

**§ 2
Zwecke**

- (1) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des rechtswissenschaftlichen
Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der
Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4
DRiG; § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG). ²Sie sollen wissenschaftliche Durchdringung des
Pflichtstoffes und Praxisorientierung verbinden.
- (2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studierende über
vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie über die
erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur
Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1, 2.
Halbs. i. V. m. § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG).

§ 3 Schwerpunktbereiche

- (1) Schwerpunktbereiche sind
 - a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1)
 - b) Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Schwerpunkt 2)
 - c) Europäisches Privat- und Prozessrecht (Schwerpunkt 3)
 - d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4)
 - e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5)
 - f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6).
- (2) Das Schwerpunktstudium umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden aus einem Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG).
- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf den von der/dem Studierenden ausgewählten Schwerpunktbereich.

§ 4 Studienfächer

- (1) ¹Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in ein Pflichtmodul und ein oder mehrere Wahlmodule, denen die Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. ²Ein Modul umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 8 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat legt Art und Umfang der den einzelnen Schwerpunktbereichen und Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen in einem Musterstudienplan fest, der den Studierenden genügend Wahlmöglichkeiten belässt. ²Er ist fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen. ³Es besteht kein Anspruch auf die Abhaltung sämtlicher dort benannter Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Schwerpunktstudium soll im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Fakultät stellt sicher, dass sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen beider Modulgruppen angeboten werden.

Teil 2: Zulassung

§ 5

Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) ¹Zur Ausbildung im Schwerpunktbereich nach § 1 dieser Ordnung werden auf Antrag Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben sind, mindestens das 4. Fachsemester absolviert und die Zwischenprüfung bestanden haben. ²Studierende, auf die die Zwischenprüfungsordnung keine Anwendung findet, haben bei der Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium die erfolgreiche Teilnahme an den Anfängerübungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst entfällt das Erfordernis des 4. Fachsemesters. ⁴Bei Nachweis eines dem 4. Fachsemester entsprechenden Leistungsstands in dem gewählten Schwerpunktbereich oder dem zugehörigen Rechtsgebiet kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine Befreiung vom Erfordernis des 4. Fachsemesters erfolgen.
- (2) ¹Der Antrag ist mit der Erklärung über den gewählten Schwerpunktbereich auf dem amtlichen Formular an das Prüfungsamt zu richten. ²Dem Antrag ist beizufügen:
- a) ein aktueller Immatrikulationsnachweis für den Studiengang Rechtswissenschaften (Abschluss Staatsexamen bzw. Erste Prüfung) an der Universität Göttingen;
 - b) der Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung;
 - c) gegebenenfalls eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;
 - d) eine Versicherung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.
 - e) ein handschriftlicher Lebenslauf.
- (3) ¹Der Antrag ist für das Wintersemester bis spätestens zum 15.07. und für das Sommersemester bis spätestens zum 15.01. jeden Jahres zu stellen. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vorgesehenen Anmeldeformular und online im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem GAIUS. ³Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. ⁴Ihre Wahl wird im Rahmen eines vom Fakultätsrat zu beschließenden Verteilungsverfahrens berücksichtigt. ⁵Nach Abschluss des Verteilungsverfahrens unbesetzt gebliebene Studienplätze können ohne Einhaltung der Bewerbungsfrist in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen besetzt werden.

- (4) ¹Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans für jedes Studienjahr die Aufnahmekapazität der Schwerpunktbereiche und Wahlmodule festlegen und ein allgemeines Verteilungsverfahren beschließen. ²Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter voller Professur sein. ³Sämtliche Professuren der Fakultät werden dafür durch Beschluss des Fakultätsrates Schwerpunktbereichen zugeordnet.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - b) die Unterlagen nach Abs. 2 auch nach einer Nachfristsetzung nicht vollständig sind,
 - c) die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden sind;
 - d) ein anderer Prüfungsdurchgang hinsichtlich der Schwerpunktbereichsprüfung schwebt.
- (6) ¹Die Wahl des Schwerpunktbereichs wird durch das Fakultätsprüfungsamt durch Freischaltung des GAIUS-Zuganges (§ 11) bestätigt. ²Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, wird der/dem Studierenden einmalig durch Beschluss des Prüfungsausschusses und nach Anhörung ein Platz in einem anderen Schwerpunktbereich angeboten.

§ 6

Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt. ²Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin; sie sind nur statthaft, soweit noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die bestätigte Wahl des Schwerpunktbereiches ist zugleich die Anmeldung zur Prüfung. ²Für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine gesonderte - elektronische (§ 11) – Anmeldung erforderlich, ohne dass eine weitere Zulassung erfolgt.

Teil 3: Organisation

§ 8 Prüfungsamt

- (1) ¹Dem Fakultätsprüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung. ²Es führt insbesondere die Prüfungsakten, stellt Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie Bescheinigungen über Anrechnungen, Anerkennungen und Leistungsnachweise aus und erstellt den Jahresbericht.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan leitet das Fakultätsprüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Studiendekanin/der Studiendekan stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie/er erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Ausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, die Studiendekanin/der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. a/b, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Studiendekanin/des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan einberufen und geleitet. ²Es gilt die Vertretungsregelung des kollegialen Dekanates. ³Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ²Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Professorengruppe, anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfende

- (1) ¹Prüfende können sein
- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 - b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
 - d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - e) Privatdozentinnen und Privatdozenten
 - f) Lehrbeauftragte
 - g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
 - h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte
 - i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt, soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind.
- ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer mit vergleichbarer Qualifikation und spezifischen Lehrerfahrungen bestellen. ³Deren Amtszeit endet mit Ablauf des dritten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Frist festgelegt ist; eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wird. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere oder zweite Person als Prüferin oder Prüfer bestellen.
- (3) Eine Prüferin/ein Prüfer kann nach Ausscheiden aus der Universität Göttingen bzw. im Fall des Abs. 1 S. 2 u. 3 nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bewertung von vorher erbrachten Prüfungsleistungen zu Ende führen.
- (4) Die Studienarbeit können Studierende nicht bei Angehörigen i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG schreiben.
- (5) ¹Die Prüfenden können bei der Vorbereitung der Korrektur durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, die mindestens die erste juristische (Staats-) Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

§ 11

GAIUS-System

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System GAIUS (Göttinger Administration für das Juristische Studium), mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.
- (3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

Teil 4: Durchführung

§ 12

Anmeldung und Rücktritt

- (1) ¹An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat (§ 11) und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. ²Die An- und Abmeldefrist für Klausuren (§ 20) endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin; dies gilt auch, wenn es sich bei diesem Tag um einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag handelt. ³Die Anmeldung für Studienarbeiten (§ 22) wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich. ⁴Versäumte und verspätet abgelieferte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Ein Prüfling kann nur aus wichtigem Grund von einer verbindlichen Anmeldung zurücktreten.
- (3) ¹Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ²Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ³In offensichtlichen Fällen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attestes für den Rücktritt von der Prüfung aus.

§ 13 **Bewertung**

- (1) Einzelne Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet.
- (2) Bewertbar sind lediglich Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch noch offen stand.
- (3) Für die abschließende Gesamtbewertung gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1) werden von einer Prüferin/einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen (§ 4a Abs. 3 S. 2 NJAG). ²Für darüber hinausgehende Prüfungsleistungen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine Zweitprüferin/ ein Zweitprüfer bestellt werden. ³Anderenfalls gilt die Klausurleistung als nicht erbracht.
- (5) ¹Weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert; für Zwischenpunktwerte gilt § 13 Abs. 2 NJAG. ²Bei größeren Abweichungen erfolgt ein Stichentscheid; die weitere Prüferin/der weitere Prüfer kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

§ 14 **Täuschung**

- (1) ¹Die Prüferin/der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.
- (2) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Prüfungsausschuss vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Wird ein schwerer oder wiederholter Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann zurückgenommen. ²§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 15

Beeinträchtigungen

¹Ist ein Prüfling durch eine körperliche Behinderung dauerhaft beeinträchtigt, so können auf Antrag durch die Studiendekanin/den Studiendekan die Bearbeitungszeiten verlängert sowie persönliche und sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. ²Stellt die körperliche Behinderung eine nur vorübergehende Beeinträchtigung dar, so ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. ³Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

§ 16

Akteneinsicht

¹Die Betroffenen können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei handschriftliche Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. ²Das Nähere regelt das Fakultätsprüfungsamt.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 17

Abhilfeverfahren

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren oder die Aufgabenstellung mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. ²Die Wiederholung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels und vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.
- (2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. ²Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling beim Prüfungsamt ein schriftlich begründeter Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen, der vom Prüfungsausschuss alsbaldig zu bescheiden ist. ³Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel für ihn ausgeschlossen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.
- (3) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Hierüber bescheidet die Studiendekanin/der Studiendekan die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer.
- (4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Prüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die/der Prüfende, deren/dessen (Be-) Wertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 6: Prüfungsleistungen

§ 19

Bestandteile der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit (§ 22) und vier Klausuren (§ 20). ²Dabei sind die Punktzahlen der Klausurleistungen mit jeweils 17 v. H. und der Studienarbeit mit 32 v. H. für die Abschlussnote zu berücksichtigen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann für die verwaltungstechnische Durchführung der Prüfungsverfahrens Richtlinien erlassen.
- (3) Es findet kein Freiversuch statt (§ 4a Abs. 3 S. 3 NJAG).

§ 20 Klausuren

- (1) ¹Die Klausuren finden studienbegleitend als Semesterabschlussklausuren zu jeder schwerpunktbezogenen Lehrveranstaltung statt. ²Eine Klausur darf innerhalb eines Seminars erbracht werden, wenn dort nicht die Studienarbeit geschrieben wird. ³Die Studierenden entscheiden selbständig, welche Klausuren sie anfertigen. ⁴Sie achten eigenverantwortlich darauf, dass (einschließlich der Studienarbeit) nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote von einer Prüferin/einem Prüfer allein bewertet wird (§ 13 Abs. 4).
- (2) ¹Zwei Klausuren müssen dem Pflichtmodul (Pflichtklausuren), zwei demselben zugehörigen Wahlmodul (Wahlklausuren) des gewählten Schwerpunktbereichs entstammen. ²Spätestens mit der ersten verbindlichen Anmeldung zu einer Wahlklausur legt die/der Studierende das Wahlmodul verbindlich fest.
- (3) Eine Klausur kann grundsätzlich innerhalb eines Prüfungszyklus immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.
- (4) ¹Die Klausuren werden in den beiden ersten Wochen nach dem Vorlesungsende geschrieben. ²Für Lehrveranstaltungen, die als Blockveranstaltungen abgehalten werden, und in Fällen des § 20 Abs. 1 S. 2 dieser Ordnung können Prüfungstermine außerhalb des Prüfungszeitraumes festgesetzt werden. ³Die Termine setzt die Studiendekanin/der Studiendekan in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereiches überschneidungsfrei zu halten.
- (5) ¹An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). ²Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende oder eine von ihr/ihm beauftragte Hilfsperson.
- (7) ¹Für die Klausur ist das amtliche Vorblatt zu verwenden. ²Die Bearbeitung ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ³Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 21

Hilfsmittel für Klausurleistungen

- (1) ¹Als Hilfsmittel sind jene zugelassen, die vom Landesjustizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung zugelassen werden. ²Soweit es sich um Gesetzes- und Quellentexte handelt, können weitere Hilfsmittel durch den jeweiligen Prüfenden unter Angabe der Edition bzw. der Internetadresse zugelassen werden. ³Im übrigen bedarf die Zulassung von Hilfsmitteln der Genehmigung durch die Studiendekanin/den Studiendekan. ⁴Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist unzulässig und stellt einen Täuschungsversuch dar.
- (2) ¹Die Hilfsmittel (nur je ein Exemplar) sind von den Prüflingen selbst zu stellen, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes anordnet. ²Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden.
- (3) ¹Gelegentliche Unterstreichungen, Markierungen oder Paragraphenhinweise sind zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. ²Sonstige Anmerkungen jeglicher Art und Beilagen, die nicht vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden, sind unerlaubt.

§ 22

Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Themenbereich des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer (Fall- oder Themenarbeit) ²Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf diese Prüfung (i. d. R. Seminar) mit Erfolg teilgenommen hat. ³Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die schriftliche Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und die mündliche Präsentation im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mindestens mit der Gesamtnote ausreichend (4 Punkte) bewertet werden. ⁴Diese Lehrveranstaltung ist unabhängig vom gewählten Schwerpunktbereich und dient insbesondere der Vermittlung von Präsentations- und Vortragstechniken.
- (2) ¹Die Studienarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars mit maximal 20 Prüfungsteilnehmern als häusliche Arbeit erstellt. ²Der Studienarbeit sind eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen; sie soll 30 Seiten nicht überschreiten. ³Sie ist im Seminar vorzutragen und zu verteidigen. ⁴Aus den einzeln auszuweisenden Teilnoten für die schriftliche und die mündliche Leistung ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 3/4, die mündliche Leistung einen Anteil von 1/4 ausmacht.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. ²Der Abgabetermin wird durch Einreichen der Arbeit beim Fakultätsprüfungsamt, die Aufgabe bei einem Postamt oder den Einwurf in den Fristpostkasten des Landgerichts Göttingen gewahrt.

- (4) ¹Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem simulierten Gerichtsverfahren (Moot-Court) kann die Studienarbeit im schriftlichen Teil ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch eine Prüferin/einen Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. ³Die Bewertung des mündlichen Vortrages kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrages als Prüfungsleistung ist dem Fakultätsprüfungsamt vorab anzuzeigen. ⁴Über die Gleichwertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet die/der für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zuständige Dozentin/Dozent. ⁵Für die Notengebung gilt § 22 Abs. 2 S. 4.
- (5) ¹Im Krankheitsfall kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Studienarbeit um bis zu vier Wochen für den Zeitraum amtsärztlich bescheinigter Prüfungsunfähigkeit erfolgen. ²In offensichtlichen Fällen reicht für den Rücktritt von der Erbringung der Prüfungsleistung ein ärztliches Attest aus.
- (6) ¹Im Ausland erbrachte schriftliche Leistungen können nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Prüfungsausschuss als Leistungen i.S.v. Abs. 1 S. 1 und 2 anerkannt werden. ²Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann durch eine allgemeine Richtlinie die Formalvorgaben weiter konkretisieren.

§ 23

Hilfsmittel für die Studienarbeit

¹Sämtliche verwendeten Hilfsmittel sind zu dokumentieren. ²Der Arbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und sämtliche benutzten Hilfsmittel angegeben und keine anderen verwendet wurden.

§ 24

Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Klausurteil bestanden ist und die Prüfungsgesamtnote mindestens ausreichend lautet.
- (2) Der Klausurteil ist bestanden, wenn
- a) zwei der vier Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind und
 - b) die Summe der Klausurbewertungen mindestens 14 Punkte ergibt.
- (3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, teilt die Studiendekanin/der Studiendekan dies dem Studierenden mit.
- (4) ¹Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur in dem gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholt werden. ²Die Studierenden sind dabei nicht an die frühere Klausurwahl (§ 20) gebunden; sie können vor Beginn der Wiederholungsprüfung beantragen, dass ihre Studienarbeit (§ 22) angerechnet wird.

§ 25 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung wird ein schriftliches, von der Studiendekanin/dem Studiendekan unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt.
- (2) Es weist aus
 - a) den Schwerpunktbereich nebst der Fachspezifizierung durch das Wahlmodul
 - b) die Prüfungsgesamtnote in Wort und Zahl (§ 13 Abs. 3)
 - c) die einzelnen erbrachten Leistungen nebst Bewertung (§ 13 Abs. 1)
 - d) als Datum den Tag der Ausstellung.

Teil 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Anpassung

Spätestens nach 5 Jahren beschließt der Fakultätsrat entsprechend der Nachfrage neu über die angebotenen Schwerpunktbereiche (§ 3 Abs. 1).

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Göttingen am 01.10.2004 in Kraft.
- (2) Das Anmeldeverfahren ist - mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 S. 1 - bereits auf Studierende anzuwenden, die im WS 2004/2005 ihr Schwerpunktbereichsstudium aufnehmen wollen.

§ 28 Überleitungsvorschriften

¹§ 22 Abs. 1 S. 2 bis 4 und Abs. 4 gelten erstmals für Studierende, die nach dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen. ²Studierende, die zwischen dem 01. Oktober 2009 und dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, können auf Antrag vor Erbringung der ersten Leistung bereits nach dem ab 01. Juli 2010 geltenden Recht geprüft werden.³Haben Studierende die Zulassung zur Pflichtfachprüfung nach dem NJAG in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung beantragt (Optionsrecht gem. Art. 1 Nr. 11 NJAG-ÄndG vom 26. August 2009), gilt die Wahl des neuen Prüfungsrechts auch für die Schwerpunktprüfung; für Studierende, die die Zulassung zur Pflichtfachprüfung vor dem 1. Oktober 2009 beantragen, gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung vom 12. Juli 2004.